

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Abteilung Recht
Guisanplatz 1A
3003 Bern

3. Dezember 2019

Vernehmlassung zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. August 2019 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der Änderung des DNA-Profil-Gesetzes angestrebte Einführung der Phänotypisierung in das schweizerische Strafprozessrecht. Mittels der weiteren äusserlich sichtbaren Merkmale aus der DNA-Spur wird die Fahndung nach der Täterschaft unterstützt und die Polizei kann entsprechend ihre Ermittlungsarbeit und die Fahndung fokussieren. Es ist jedoch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Analyseergebnisse einzig den Zwecken der Fahndung dienen und diese in keines der polizeilichen Informationssysteme und insbesondere nicht in das DNA-Profil-Informationssystem nach Artikel 10 DNA-Profil-Gesetz gelangen dürfen.

Wir befürworten auch, dass die Löschfristen für die DNA-Personenprofile neu geregelt werden. Mit der definitiven und unabänderlichen Festlegung der Löschfrist im Urteil selbst kann die Zuverlässigkeit des Löschverfahrens für die DNA-Personenprofile gewährleistet sowie der administrative Aufwand verringert werden. Betreffend die Löschung der DNA-Spurenprofile begrüssen wir die Weitergeltung der bisherigen Regelung, wonach die Spur gelöscht wird, sobald eine bestimmte Person identifiziert wurde, spätestens aber nach 30 Jahren.

Ferner ist es sachgerecht, dass die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts betreffend den erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug Eingang ins Gesetz findet. Wichtig erscheint uns, dass dieses Instrument nur zur Aufklärung schwerer Delikte (Verbrechen) eingesetzt werden kann.

Mit den vorgesehenen Änderungen des DNA-Profil-Gesetzes wird ein wichtiges und dringliches Anliegen in der Verfolgung von Verbrechen erfüllt. Einerseits tragen die Massnahmen zur effizienten und zuverlässigen Identifikation von Personen sowie zum Ausschluss Unbeteiligter bei.

Andererseits sorgen sie auch für eine erhöhte Zuverlässigkeit bei der Löschung der DNA-Personenprofile und führen zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands. Schliesslich können Doppelspurigkeiten zwischen dem DNA-Profil-Gesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung beseitigt werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 E-DNA-Profil-Gesetz

Oftmals dürfte bei Massenuntersuchungen bereits mittels der Phänotypisierung eine Einschränkung des näher zu untersuchenden Personenkreises erzielt werden können. Hingegen erscheint die Eingrenzung des Personenkreises mittels der Zusatzanalysen beim Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug als geeignete Methode. Wir beantragen deshalb, zumindest bei Massenuntersuchungen auf eine zwingende Vornahme der Zusatzanalysen zu verzichten und die Anordnung dieser im Einzelfall ins Ermessen der Behörden zu stellen.

Artikel 6 Absatz 1 E-DNA-Profil-Gesetz

Dem erläuternden Bericht kann entnommen werden, dass die Phänotypisierung die Identifizierung von unbekanntem oder auf das Skelett reduzierten Leichen von Opfern oder vermissten Personen unterstützen kann. Zur Vermeidung von Problemen in der Praxis sollte diese Möglichkeit ausdrücklich in die Gesetzesbestimmung aufgenommen werden.

Artikel 9a Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b E-DNA-Profil-Gesetz

In der Praxis erweist sich die (bereits geltende) Frist von 3 Monaten ab der Probenahme, innert welcher eine Probe vernichtet werden muss, oftmals als zu kurz. Eine längere Frist wäre deshalb sinnvoll.

Artikel 11 Absatz 3^{bis} E-DNA-Profil-Gesetz

Wir begrüssen die Möglichkeit, neu auch das Y-DNA-Profil im Informationssystem aufzunehmen. Vor allem bei Sexualdelikten, bei welchen die Täterschaft männlich und das Opfer weiblich ist, können diese Profile zur Täterermittlung sehr hilfreich sein.

Artikel 16 Absatz 2 E-DNA-Profil-Gesetz

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens umfasst der Begriff «Urteil» auch den Strafbefehl. Wird gegen einen Strafbefehl keine Einsprache erhoben, erwächst dieser zum Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Da mit der Änderung des DNA-Profil-Gesetzes die Löschfrist im Urteil selbst festgelegt wird, müsste auch der Katalog betreffend den Inhalt eines Strafbefehls gemäss Artikel 353 Abs. 1 StPO in diesem Sinne ergänzt werden.

Artikel 16 Absatz 3 E-DNA-Profil-Gesetz

Nach geltendem Recht kann von der Löschung eines DNA-Profiles abgesehen werden, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird (Art. 17 Abs. 1 DNA-Profil Gesetz). Die Aufhebung dieser Bestimmung dient gemäss dem erläuternden Bericht der Vereinfachung des Löschverfahrens. Die ersatzlose Aufhebung dieser Regelung, die im erheblichen öffentlichen Interesse liegt, können wir jedoch nicht gutheissen. Sie kann nicht mit der Vereinfachung des Löschverfahrens gerechtfertigt werden.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas ENG
Staatsschreiber